

Informationen zu den Dokumentationsauflagen nach der Düngeverordnung

Sehr geehrte Landwirte/-innen, sehr geehrte Damen und Herren,

Die aktuelle Düngeverordnung schreibt differenzierte Dokumentationsauflagen vor:

- **Düngebedarfsermittlung** für Stickstoff und Phosphat bei Acker und Grünland im Herbst oder Frühjahr, immer vor der ersten Düngung der Kultur;
- **Düngedokumentation** von Düngerart und Menge mit Inhaltsstoffen auf den jeweiligen Schlägen, innerhalb von 2 Tagen nach erfolgter Düngungsmaßnahme;
- **Aufzeichnung zur Weide 2023** direkt nach Abschluss der Weideperiode, von Tierart und Tierzahlen mit Anzahl der Weidetage; bzw. Angaben im Wirtschaftsdünger-Check 2023
- **Wirtschaftsdünger-Check 2022-2023 mit „Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz“/Anlage 5** für das abgelaufene Düngejahr bis zum 31.03. des Folgejahres, jetzt bis zum 31.03.2024. Für die Anlage 5 werden die Daten vom „Wirtschaftsdünger-Check“ und Düngebedarfsermittlung und Düngedokumentation zusammengeführt

Das Düngeportal ist eine Onlineanwendung zur Erstellung der oben aufgeführten Dokumentationsauflagen. Nur der „Wirtschaftsdünger-Check“ muss in einem Programm der Landwirtschaftskammer separat erstellt werden und die Ergebnisse übertragen werden.

Die Einwahl ins www.duengeportal-nrw.de erfolgt über den Browser Chrome mit der ZID Nummer und der zugehörigen PIN aus ihrem Betrieb. Zahlreiche Infos und Einführungsvideos finden sie auf den Hilfeseiten im Düngeportal, damit die laufende Arbeit im Düngeportal leichter fällt.

Bei Hilfestellung durch die Landwirtschaftskammer NRW muss zunächst der Wirtschaftsdünger-Check berechnet werden, dazu füllen sie bitte den beiliegenden Erfassungsbogen vollständig aus und schicken diesen mit allen Kontaktdaten (u.a. Pflichtfeld: Emailadresse) zurück.

Zur Aktualisierung der Adressdaten und die Möglichkeit in den nächsten Jahren weiterhin dieses Infoschreiben zu erhalten, bitte ich Sie auf jeden Fall die erste Seite des Erfassungsbogens mit ihren Kontaktdaten/Pflichtfelder zurück zuschicken entweder per Post, Fax oder E-Mail. Bitte tragen sie dazu ihre Kontaktdaten vollständig im ersten Abschnitt des Erfassungsbogens und **bitte auch die benötigte E-Mailadresse** ein! Wenn Sie in diesem Jahr keine Berechnung benötigen, da Ihr Betrieb von den Dokumentationsauflagen befreit ist, bleiben alle anderen Felder leer.

Die Betriebsdaten einiger Betriebe ermöglichen eine Befreiung der Dokumentationsauflagen. Dies ist möglich ggf. bei „kleinen Betrieben unter 15 ha“, „extensiv arbeitenden Betrieben“ und „Betrieben mit unter 30 ha“, wenn weitere Bedingungen eingehalten werden. Die Berechnung des Wirtschaftsdünger-Checks weist die Befreiung aus. Wenn sich im Betrieb nichts ändert gilt die Befreiung auch in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren. **Nach 5-6 Jahren sollte zur Kontrolle eine neue Wirtschaftsdünger-Check Berechnung erfolgen.**

Informationen zur Düngeverordnung finden Sie auf der Seite der Landwirtschaftskammer <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/index.htm>.

Mit der Düngeverordnung sind sehr viele Auflagen verbunden, die für Ihren Betrieb von Belang sein können. Zuwiderhandlungen können sowohl fachrechtliche Konsequenzen haben als auch zu Prämienkürzungen bei der Konditionalität führen. Zur Klärung offener Fragen bietet Ihnen die Landwirtschaftskammer wie in den Vorjahren Unterstützung an.

Sofern Sie Fragen haben sprechen Sie mich gerne an, Karola Sonntag Tel. 0291-991515 montags bis donnerstags 8.00 – 11.00 Uhr

Bei allen Fragen direkt zur Düngung unterstützt Sie Johannes Klewitz, Teamleiter „Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz, Team Bergisches Land/Südwestfalen“, Tel. 02945-989542, E-Mail: johannes.klewitz@lwk.nrw.de.

!!! Jeder Betrieb über 20 ha oder mehr als 50 GV oder mehr als 750 kg Stickstoffaufnahme aus Wirtschaftsdünger ist ab diesem Jahr – 2023 - verpflichtet eine Stoffstrombilanz zu erstellen, vorbehaltlich einer Änderung durch die Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung. Dies gilt zunächst ab den Wirtschaftsjahren 01.01.2023-31.12.2023, 01.05.2023-30.04.2024 und 01.07.2023-30.06.2024. Bei der Wirtschaftsdünger-Check Berechnung ab den genannten Wirtschaftsjahren werde ich automatisch die geforderte Stoffstrombilanz für ihren Betrieb erstellen.

!!! Die Wirtschaftsdüngernachweis-Verordnung NRW ist seit dem 13. Mai 2022 in Kraft getreten. - Alle Auf- als auch Abgabemeldungen sind **nun für den jeweiligen Halbjahreszeitraum eines Kalenderjahres bis spätestens ein Monat danach zu melden** d.h. Halbjahreszeitraum 01. Januar bis 30. Juni, Meldung bis zum 31.Juli; Halbjahreszeitraum 01. Juli bis 31. Dezember, Meldung bis zum 31. Januar. Dies betrifft alle Lieferungen, für die immer ein Lieferschein im Betrieb vorliegen muss, innerhalb und außerhalb von NRW.

!!! Mit Inkrafttreten der novellierten Landesdüngverordnung zum 1. Dezember 2022 wurden die veränderten Kulissen der mit Nitratbelasteten und Eutrophierten Gebiete in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Infos finden Sie unter der Internetadresse der Landwirtschaftskammer <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/gebietsausweisung-2022.htm>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Karola Sonntag
Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz, Team Bergisches Land/Südwestfalen